

Nichtamtliche Lesefassung

Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences (ImmaO)

vom 28. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 555) mit Änderungen vom
30. März 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. März 2011)
und 28. November 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. De-
zember 2016)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der hochschulöffentlich bekannt gemachte Text.

Aufgrund des § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulationsverfahren, -fristen und -antrag
- § 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Vorläufige Immatrikulation

Zweiter Abschnitt

Immatrikulation in besonderen Fällen

- § 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester
- § 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)
- § 10 Weiterbildendes Studium
- § 11 Wechsel des Studienganges

Dritter Abschnitt

Rückmeldung und Beurlaubung

- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung

Vierter Abschnitt

Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

- § 14 Rücknahme der Immatrikulation
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen

Fünfter Abschnitt

Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

- § 17 Gasthörerinnen, Gasthörer
- § 18 Zweithörerinnen, Zweithörer

Sechster Abschnitt

Mitteilungspflichten und Datenerhebung

- § 19 Mitteilungspflichten
- § 20 Datenerhebung

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21 Gebühren
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Rechtsvorschriften, die eine Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge in die Hochschule Neubrandenburg aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg

gemäß § 50 des Landeshochschulgesetzes; ihre Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie den Satzungen der Studierendenschaft.

- (2) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber wird mit der Immatrikulation dem Fachbereich zugeordnet, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von ihr/ihm gewählte Studiengang oder sind die von ihr/ihm gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Immatrikulation den Fachbereich zu wählen, in dem sie/er Mitglied sein will.

- (3) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der FH-Card (Studierendenausweis) für Studierende der Hochschule Neubrandenburg vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in das erste Semester des gewählten Studienganges.

(4) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums von der Hochschule Neubrandenburg eine E-Mail-Adresse, über die alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule Neubrandenburg an die Studierenden versendet werden können. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet ihre elektronische Post regelmäßig abzufragen.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie/er die hierfür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die für ein Studium an der Hochschule Neubrandenburg erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. In der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVOM-V) vom 12. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 398; in der jeweils gültigen Fassung) ist geregelt, welche Schulabschlüsse den Zugang zu einem Fachhochschulstudiengang eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen diesen vorsehen.

(4) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung abgelegt haben. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung) vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 296, zuletzt geändert am 08. Dezember 2009, Mittl.bl. 2010 BM M-V S. 71).

(5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das ist nur entbehrlich, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber eine Einschreibung für ein höheres Semester beantragt, das nicht zulassungsbeschränkt ist, sofern sie/er die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

§ 4

Immatrikulationsverfahren, -fristen und -antrag

(1) Die Immatrikulation ist für alle nichtzulassungsbeschränkten Studiengänge innerhalb der jeweils von der Hochschule Neubrandenburg festgelegten, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg (www.hs-nb.de) abzurufende Bewerbungsfrist für das jeweilige Semester zu beantragen. § 4 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung nach Fristablauf eingehender Anträge besteht nicht.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der festgelegten und auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlichten Ausschlussfrist

gemäß der Verordnung über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsverordnung – HGSVO M-V) vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 145) bei der Hochschule Neubrandenburg eingegangen sein. In der Regel läuft die Bewerbungsfrist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2a) Soweit die Hochschule Neubrandenburg an zentralen Zulassungs- oder Serviceverfahren mit allen oder einigen ihrer Studiengangsangeboten teilnimmt, sind neben den Vorschriften dieser Ordnung auch die Vorschriften zu den entsprechenden Verfahren einzuhalten.

(3) Über ein Online-Verfahren können Studienbewerberinnen/Studienbewerber ihre Immatrikulation für alle Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg im Internet auf der Homepage der Hochschule (www.hs-nb.de) beantragen. Absatz 2a ist zu beachten. Die in das Web-Formular einzugebenden Daten werden automatisch nach Eingang in der Zulassungsstelle der Hochschule verbucht. Das Anmeldeformular zur Immatrikulation bzw. der Immatrikulationsantrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 fristgemäß der Hochschule Neubrandenburg einzureichen. Alle Pflichtfelder des Web-Formulars sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

(4) Mit der Anmeldung zur Immatrikulation sind einzureichen:

- Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie;
- die Bescheinigung über anrechenbare Studienzeiten und -leistungen bzw. der diesbezügliche Antrag, sofern eingereicht und noch nicht entschieden;
- anerkannte Sprachzertifikate für englischsprachige Studiengänge, in amtlich beglaubigter Kopie;
- tabellarischer Lebenslauf;
- aktuelles Passbild;
- amtlich beglaubigte Leistungsnachweise bereits besuchter Hochschulen;
- sonstige, amtlich beglaubigte Nachweise, die für die Durchführung von besonderen Zulassungsverfahren ggf. erforderlich sind;
- beglaubigte Nachweise eines Praktikums oder einer berufspraktischen Ausbildung gemäß § 3 Absatz 3;
- soweit die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an einer Hochschule studiert hat, ist nachzuweisen, dass erforderliche Prüfungen in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach einer Prüfungsordnung nicht endgültig nicht bestanden oder Leistungsnachweise nicht endgültig nicht erbracht wurden und
- zwei frankierte und adressierte Briefumschläge.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, Zulässigkeit, Rechtzeitigkeit und Übereinstimmung mit den sonstigen rechtlichen Vorschriften erhält die Studienbewerberin/ der Studienbewerber einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zulassungsbescheid muss für die Einschreibung nach Absatz 6 innerhalb von zwei Wochen ab Datum Zulassungsbescheid genutzt werden (Ausschlussfrist). Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(5) Für die Einschreibung sind einzureichen:

- Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes an der Hochschule Neubrandenburg (Zulassungsbescheid);
- Exmatrikulationsbescheinigung als Nachweis der vorher besuchten Hochschule bei Studienortwechsel;
- Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen, falls die Studienbewerberin/der Studienbewerber schon im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
- Versicherungsbescheinigung und jeweils ein Formular für die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse gemäß Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), zumindest eine aktuell gültige Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse, aus der die Betriebsnummer der Krankenkasse und die Versicherungsnummer der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers hervorgehen;
- Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren.

§ 5

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Für Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 oder 5 nachweisen. Für diese Personengruppe gilt § 4 Absatz 2a gleichermaßen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß den Absätzen 3 und 8 nachgewiesen wird;
2. gemäß der in § 3 beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden;
3. keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Absatz 4 oder 5 nachgewiesen werden.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung vom 9. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 216) auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/ Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt erbringen:

- Goethe Zertifikat B2 des Goethe Instituts mit der Mindestnote „gut“ oder
- Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF bei dem die zwei Teilprüfungen schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck mindestens mit Niveau 3 (TDN 3) und die zwei Teilprüfungen Leseverstehen und Hörverstehen mindestens mit Niveau 4 (TDN 4) bestanden sind oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH-1) mit einem Ergebnis von mindestens 62 Prozent.

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(5) Die jeweilige Fachprüfungs- und Fachstudienordnung kann abweichend von Absatz 4 den Nachweis von Sprachkenntnissen einer anderen Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestimmen.

Sofern die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraussetzt, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden:

- Goethe-Zertifikat C1 oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe II) oder
- Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) in allen vier Teilprüfungen oder Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg („Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“) oder
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber (DSH2).

Sonstige Zertifikate von Sprachprüfungen auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

(6) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Immatrikulation von Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die nach Absatz 4 oder 5 erforderlichen Sprachkenntnissen bei der Immatrikulation noch nicht nachweisen können, unter der Auflage erfolgen, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu dem geforderten Sprachniveau bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung vorsehen.

(7) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beziehungsweise Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die siegelführende Einrichtung im Inland amtlich beglaubigt sein muss. Aus Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(8) Von ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist, sofern an der Deutschen Botschaft ihres Heimatlandes eine Akademische Prüfungsstelle (APS) eingerichtet ist, zusätzlich ein Originalnachweis dieser Akademischen Prüfungsstelle einzureichen.

(9) Für die Immatrikulation (Einschreibung) sind einzureichen:

- die in § 4 Absatz 6 genannten Bescheide und Zertifikate gemäß § 5 Absatz 7,
- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums im Falle von ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht unter Absatz 1 fallen.

(10) Die Hochschule Neubrandenburg ist berechtigt, Immatrikulationsanträge von Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern mit einem ausländischen Schul- oder Studienabschluss durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studiengänge e. V. (UNI-ASSIST e.V.) vorprüfen zu lassen. Solche Immatrikulationsanträge sind mit den gemäß § 4 Absatz 4 geforderten Zeugnissen und Nachweisen an folgende Adresse zu senden:

Hochschule Neubrandenburg
c/o ASSIST e.V.
11507 Berlin
Germany

Durch UNI-ASSIST e.V. werden diese Bewerbungsunterlagen kostenpflichtig für den Bewerber vorgeprüft. Ausgenommen davon sind Immatrikulationsanträge von Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Diese werden ausschließlich durch die Hochschule bearbeitet.

(11) Sofern das beabsichtigte Studium ausschließlich in der englischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, kann die Hochschule Neubrandenburg auf den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 4 verzichten, wenn hinreichende Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen werden. Die Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung des jeweiligen Studiengangs regelt die geforderten sprachlichen Voraussetzungen und die Art des Nachweises.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat;

3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachweist;

4. den Nachweis seiner Krankenversicherung nicht erbringt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt;

2. eine Freiheitsstrafe verbüßt;

3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht;

4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

§ 7

Vorläufige Immatrikulation

Eine Immatrikulation kann für höhere Fachsemester in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß § 8 vorläufig vorgenommen werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung anrechenbarer Studien- und Prüfungsleistungen bereits gestellt wurde, hierüber aber bei der Immatrikulation aus nicht von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber zu vertretenden Gründen noch nicht entschieden wurde.

5. Sollte eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber für einen Masterstudiengang in Ausnahmefällen Nachweise aus einem vorangegangenen Studium über die Anerkennung für die Zulassung zum Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können, kann sie/er befristet immatrikuliert werden. Wenn sie/er dies glaubhaft macht, wird ihr/ihm eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Diese Regelung gilt für nicht zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge. Die Dauer der Befristung sollte drei Monate nicht überschreiten. Der Bewerber/die Bewerberin muss glaubhaft machen, dass der fehlende Bachelorbachelorabschluss bzw. die fehlenden Unterlagen oder Nachweise innerhalb dieser Frist erfolgreich beigebracht werden können.

6. Die Immatrikulation einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers ist vorläufig vorzunehmen, wenn sie/er aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss eines Verfahrens zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) War die Studienbewerberin/der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder Hochschule bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert. Hat die/der Studierende anrechenbare Studienleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses und bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem höheren Fachsemester immatrikuliert.

(2) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule Neubrandenburg aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden. Die Einzelheiten werden durch die Hochschule Neubrandenburg in einer besonderen Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Eine Studierende/ein Studierender kann für einen weiteren Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie/er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllt und zu erwarten ist, dass sie/er beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit gemäß den entsprechenden Prüfungsordnungen erfolgreich abschließen kann. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so kann die Studienbewerberin/der Studienbewerber hier nur immatrikuliert werden, wenn das Erfordernis wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination besteht und freie Studienplätze vorhanden sind.

§ 10 Weiterbildendes Studium

(1) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (Postgraduale Studiengänge gemäß § 30 Landeshochschulgesetz und weiterbildende Studiengänge gemäß § 31 Landeshochschulgesetz) gelten als Studiengang, wenn diese mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Studiengänge sind gemäß dieser Ordnung als Studierende der Hochschule Neubrandenburg zu immatrikulieren. Die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen werden vom zuständigen Fachbereich in einer besonderen Ordnung geregelt.

(2) Sofern die Zahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber die Aufnahmefähigkeit eines Studienganges mit beschränkter Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium übersteigt, erfolgt die Zulassung über ein besonderes Auswahlverfahren.

§ 11 Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn (1. März bzw. 1. September).

(2) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist durch die Hochschule Neubrandenburg abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß Hochschulzulassungsverordnung M-V. Im Zulassungsverfahren finden nur Anträge auf Studiengangswechsel Berücksichtigung, die innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist vorliegen.

Dritter Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 12 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Hochschule Neubrandenburg fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule Neubrandenburg bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium zurück zu melden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich an den dafür eingerichteten Selbstbedienungsterminals oder Validierungsstationen auf dem Campus der Hochschule Neubrandenburg bzw. über SB-online. Die Erstellung des Nachweises über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und Gebühren gemäß Hochschulgebührenordnung vom 11. Januar 2006 (in der jeweils geltenden Fassung) erfolgt nach vollzogener Zahlung am Selbstbedienungsterminal über einen maschinell erstellten Ausdruck (Studienbescheinigung). Der Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.

(3) Studierende, die sich während der Rückmeldefrist in einem Studiensemester bzw. in einem Praxissemester im Ausland oder solche, die sich in einem Praxissemester bzw. in einem Urlaubssemester außerhalb des Hochschulortes in Deutschland befinden, sind verpflichtet, den aktuellen Semesterbeitrag in der festgelegten Frist auf das Konto der Hochschule Neubrandenburg zu überweisen.

§ 13 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag wegen eines wichtigen Grundes vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise beizufügen.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erbracht werden.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule Neubrandenburg.

(5) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere

1. eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der/des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt;
2. eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
3. Studium an einer ausländischen Hochschule;
4. Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes;
5. Schwangerschaft und Niederkunft der Studierenden, Betreuung und Erziehung eines Kindes;
6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der/dem Studierenden abhängig sind;
7. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule Neubrandenburg oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule Neubrandenburg, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.

(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nur in den Fällen des § 13 Absatz 6 Nummer 1, 5 und 6 möglich.

Vierter Abschnitt Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

§ 14 Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurück zu nehmen, wenn eine Studierende/ein Studierender dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung

1. des Studierendenausweises (FH-Card),
2. der Studienbescheinigungen und
3. eines Antrages auf Rücknahme der Immatrikulation

beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt. Die Rückzahlung des Beitrages kann nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung vorgenommen werden.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der/des Studierenden an der Hochschule Neubrandenburg endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation wird wirksam,

- wenn die/der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
- wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der/dem Studierenden angegebene letzte Anschrift.

(3) Die Exmatrikulation einer/eines Studierenden ist vorzunehmen, wenn

1. sie/er dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. sie/er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule Neubrandenburg oder das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt;
4. sie/er in ihrem/seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung oder der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

- (4) Die Exmatrikulation soll vorgenommen werden, wenn
1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder können;
 2. eine Studierende/ein Studierender ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgerecht zurückmeldet.
- (5) Die Exmatrikulation wird mit Aushändigung bzw. Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam. Wird die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 3 oder Absatz 4 Nummer 2 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die/der Studierende sich eingeschrieben hat.
- (6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist im Immatrikulationsamt der Hochschule Neubrandenburg unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 sind der Studierendenausweis (FH-Card) und die Studienbescheinigungen einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren sowie der Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft besteht nicht.
- (7) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn die/der Studierende die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt hat und eine Bescheinigung der Hochschulbibliothek vorlegt, dass alle Bücher zurückgegeben worden sind.
- (8) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation der/des Studierenden schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 16

Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen

Studierende, die Einrichtungen der Hochschule Neubrandenburg zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg strafbare Handlungen begehen, können exmatrikuliert werden. § 15 Absatz 6 Satz 2 und 3 und § 15 Absatz 8 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

§ 17

Gasthörerinnen, Gasthörer

(1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag und ein Passfoto sind einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 ist nicht erforderlich. Über die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer entscheidet nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Fachbereich das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Sie begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule Neubrandenburg. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die Hochschule Neubrandenburg folgende personenbezogene Daten von den Gasthörerinnen/Gasthörern:

- Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift, private E-Mail-Adresse;
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht;
- Staatsangehörigkeit;
- Studiengang;
- Anzahl der Wochenstunden;
- Art der belegten Lehrveranstaltungen.

Bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Erfassung und Bearbeitung der Unterlagen ist die Hochschule Neubrandenburg berechtigt, weitere Daten der Gasthörerin/des Gasthörers zu erheben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörerinnen/Gasthörer am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen an der Prüfung teilnehmen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Zu einer das Studium beendenden Abschlussarbeit können Gasthörerinnen/Gasthörer nicht zugelassen werden.

(4) Benötigt eine Gasthörerin/ein Gasthörer eine Bescheinigung über nachweislich erbrachte Prüfungen an den Lehrveranstaltungen, so werden sie ihr/ihm auf Antrag ausgestellt.

(5) Für die Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer ist eine besondere Gasthörergebühr gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben werden.

§ 18

Zweithörerinnen, Zweithörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern kann von der Hochschule Neubrandenburg versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen erforderlich sind.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 4 zu stellen. Ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörerinnen/Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 finden Anwendung.

Sechster Abschnitt Mitteilungspflichten und Datenerhebung

§ 19 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Neubrandenburg folgende Angaben unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift oder der privaten E-Mail-Adresse;
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Neubrandenburg übertragene Daten;
3. den Verlust des Studierendenausweises (FH-Card);
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Hochschulstudiums erheblich sind;
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 20 Datenerhebung

Die Hochschule Neubrandenburg erhebt und verarbeitet Daten von den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und Studierenden zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) genannten Zwecken und den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535)) und der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Juli 2005. Folgende Daten werden nach Abschluss des Studiums zur Alumniarbeit gespeichert und verwendet:

- Name, Vorname, Anschrift,
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit,
- Studiengang,
- Matrikelnummer,
- Datum des Zeugnisses und
- Studienzeitraum.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V in Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 1. August 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1292) tritt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2009, der Genehmigung durch den Rektor vom 8. April 2009.

Neubrandenburg, den 28. April 2009

Prof. Dr. Micha Teuscher
Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

